Hinweise für Bauvorhaben in der Gemeinde Michelau i.OFr.

Allgemeines

Die Baumaßnahme ist gemäß dem vorgelegten Bauplan durchzuführen. Die Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage sind nach den derzeit geltenden Satzungen der Gemeinde Michelau i.OFr. bzw. des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau herzustellen.

Die Gemeinde Michelau i.OFr. ist zuständig für die Wasserversorgungsanlage im gesamten Gemeindebereich von Michelau i.OFr. (Michelau i.OFr., Schwürbitz, Neuensee, Lettenreuth und Oberreuth), hingegen ist im vorbeschriebenen Gebiet für die öffentliche Entwässerung (Abwasserbeseitigung) der Abwasserzweckverband Marktzeuln – Michelau zuständig.

Baubeginn und Bauvollendung

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Gemeinde Michelau i.OFr. unverzüglich mitzuteilen. Wir empfehlen Ihnen bereits vor Baubeginn sich vom Klärwärter und vom Wassermeister beraten zu lassen. Der Wassermeister ist über die Gemeinde Michelau i.OFr. (Telefon: 09571/9707-0) und der Klärwärter über die Kläranlage (Telefon: 09571/9493574) telefonisch zu erreichen.

Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung

Der Wasserleitungsanschluss wird auf Antrag des Bauherrn bis einschließlich des Einbaues der Wasseruhr von der Gemeinde durchgeführt. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen. Die Kosten für die Herstellung hat der Antragsteller zu tragen.

Auf dem Privatgrund können Erdarbeiten vom Eigentümer selbst durchgeführt werden

Während der Bauzeit darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden, wenn ein Wasserzähler eingebaut oder vorher mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung über eine Pauschalgebühr vereinbart worden ist.

Nach Fertigstellung der Installation ist der Gemeinde der Installationsnachweis gemäß dem ausgehändigten Vordruck vorlegen.

Anschluss an die Entwässerungsanlagen

Die Entwässerung erfolgt teilweise im Mischsystem bzw. im Trennsystem. Im konkreten Fall geben die Klärwärter (Tel.Nr. 09571/9493574) Auskunft.

Drainageleitung und Grundwasserfassungen dürfen nicht angeschlossen werden.

Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die DIN 1986 (siehe beiliegendes Merkblatt), sowie die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln – Michelau. Gegen Rückstau von Kanalwässern aus der öffentlichen Entwässerungsanlage in das Grundstück hat sich jeder Anschlussnehmer durch Einbau von doppelt wirkenden Rückstauverschlüssen oder Fäkalienhebeanlagen bei allen unter der Rückstauebene liegenden Abläufen zu sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch für längere Zeit ein Kanalrückstau eintreten kann. Die Rückstauebene ist im Allgemeinen die Straßenoberkante an der Einleitungsstelle in den Abwasserkanal. In Ausnahmefällen gibt die Gemeinde bzw. der Abwasserzweckverband abweichende Stauebenen an.

Der Anschluss kann auf dem Baugrundstück vom Eigentümer selbst oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden. Eine sachgemäße Ausführung muss gewährleistet sein.

Grundwasserabsenkung

Sollte es im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich sein das Grundwasser abzusenken, wird auf die Genehmigungspflicht durch das Landratsamt Lichtenfels (Tel.Nr. 09571/18360) hingewiesen. Ein Antragsformular liegt diesen Hinweisen bei.

Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

Soweit Arbeiten oder Materiallagerungen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechender Antrag zu stellen.

Vordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Michelau i.OFr. abgeholt werden.

Beschädigung von Erschließungsanlagen

Bei Bauarbeiten werden oft die öffentlichen Erschließungsanlagen (Straße, Gehsteig usw.) beschädigt. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Erschließungsanlagen vor dem Grundstück derzeit keine Schäden aufweisen. Sollten während oder nach den Bauarbeiten Schäden festgestellt werden, müssen wir diese auf Ihre Kosten beheben lassen. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Schäden vermieden werden.

Die Hinweise beziehen sich auf dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Lichtenfels bzw. auf die Erklärung der Gemeinde zur Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO.

Gemeinde Michelau i.OFr. gez. Jochen Weber Jochen Weber Erster Bürgermeister

Anlagen: -Installationsnachweis

-Merkblatt Rückstau

Landratsamt Lichtenfels Umweltzentrum Kronacher Straße 28 – 30 96215 Lichtenfels

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayWG um das Grundwasser vorübergehend abzusenken und das entnommene oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

1. Antragsteller/in						
Name			Vomame			
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl	Ort					
Telefon	1	Telefax		E-Mail		
Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:						
	M 1 : 1000 ckerungsan		Baugrube,	Lage der Pumpensümpfe und Einleitungs-		
2.2 Skizze mit Angaben zur Geländehöhe, Baugrubenhöhe, Höhe des Grundwassers und Höhe des Pumpensumpfes						
3. Angaben zur B	Bauwasser	haltung				
3.1 Bauvorhaben, Proje	ktzeichnung					
3.2 Ort der Bauwasserhaltung, Flurnummer, Gemarkung						
3.3 Tiefe der Baugrube ab Geländeoberkante, Fläche der Baugrube, Bezugshöhe (m ü. NN)						
3.4 Tiefe des/der Pump	ensümpfe ab	Geländeoberkante				
3.5 Grundwasserstand	ab Geländeob	erkante				
3.6 Anzahl der Förderp	umpen					
3.7 Förderleistung der einzelnen Pumpen (l/sec. oder m³/h)						
3.8 Angaben zum Baug	rund (z. B. Le	hm, Sand, Kies)				
3.9 Geplante Gesamter	tnahmemeng	e (m³)				
3.10 Einleitung des gefö	orderten Grun	dwassers:				
3.10.1 Versicke	rung (Stelle in	n Lageplan markieren)				
3.10.2 🗌 in den V	orfluter (Bach	/Fluss)				
3.10.3 in den Kanal						

3.11	Das Grundwasser wird vor der Versickerung / Einleitung über eine Absetzmulde bzw gereinigt.							
	nein	□ja	Größe des Absetzbehälters	m³				
3.12	Die Grundwasserentnahme beginnt am							
3.13	Wird eine E	Baugruben	sicherung eingebracht?					
	nein	☐ ja	Art der Sicherung	(z. B. Stahlspundwände)				
3.14	Wird die Ba	-	cherung nach der Fertigstellung	wieder entfernt?				
	nein	☐ ja						
Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung								
b) M c c) C ti d) C e) N y f) C y h) C i) II j) T	er Baumaßr dit Bodenver hende Abse die Einleitung ächtigunger die Baugrube daumaßnahn dach Beend vieder außer durch die Ba verden; die u eine Verfüllu der Regel de erwendet we die Bauwass Grundwasser m unmittelba deschlagen o fatsächlicher üglich mitge	nahme unb runreinigur tzanlagen gsstelle in n des Gewi ensicherun ne entfernt ligung der Betrieb zu aumaßnah ursprünglich arsprünglich er hier ang- erden. serhaltung r bzw. ober aren Brunr der verwe- r Beginn u teilt.	nedingt erforderlichen Umfang. Ingen befrachtetes Wasser ist von zu reinigen. I ein oberirdisches Gewässer ist kann in der Ufer auftrete gewird, sofern sie auf das Grund ist. I Baumaßnahmen sind alle Alle anehmen bzw. zu beseitigen. I me dürfen die örtlichen Grundwichen Grundwasserverhältnisse sin ugrube darf nur mit gewässerungfallene Bauaushub zu verwend wird so ausgeführt, dass zu krirdische Gewässer gelangen körnenbereich werden keine wassendet. Ind Ende der Bauwasserhaltung	dwasser einwirken kann, nach Beendigung de Ableitungen und Entwässerungsvorrichtunge wasserverhältnisse nicht auf Dauer verände ind wieder herzustellen. unschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist i den. Bauschutt und Baustellenabfall darf nich keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in da innen. ergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, um g werden dem Landratsamt Lichtenfels unver				
Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, welche die Bauwasserhaltung auf das Grundwasser bzw. das oberirdi sche Gewässer hat. Ansonsten ergeht die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.								
			r Antragsteller bzw. der Bar vortung und Zuständigkeit re	nuherr oder das ausführende Unterneh rechtzeitig vorher				
Ge	stattunger	n (z. B. v		ng ggf. erforderlichen privatrechtliche ks- und Gewässereigentümern, Fische				
Gr un se ch	undstücke d Beweiss tzungen o	und Ba icherung der Haftu	uwerke (z. B. Setzungen) s smaßnahmen zu ergreifen l ings- bzw. Schadenersatza	nkung und -einleitung auf benachbart selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe hat, um privatrechtlichen Auseinander ansprüchen vorzubeugen. Dementspre sicherungs- und Schadenfeststellungs				
	Ort,	Datum		Unterschrift des Antragstellers				